



# HESSISCHER LANDTAG

20. 09. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der Freien Demokraten

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

##### A. Problem

Im Zuge der HGO Novelle 2020 wurde auch das HLPG, das die gesetzliche Grundlage für die Regionalversammlung bildet, entsprechend angepasst. Die Regelung des § 36a Abs. 1 Satz 4 HGO wurde dahin gehend geändert, dass in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern die Fraktionsmindeststärke von „zwei“ auf „drei“ erhöht wurde. Gemäß § 15 IV 3 HLPG gilt § 36 a HGO entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Fraktion aus mindestens 3 Mitgliedern der Regionalversammlung bestehen muss. Bis dato konnten bereits 2 Personen eine Fraktion bilden. Diese neue Regelung ist besonders im Hinblick auf kleinere Regionalversammlungen, wie z.B. Mittelhessen mit 31 Mitgliedern, bedenklich, da sie keinen eigenen Spielraum zur eigenen Organisation mehr hat. Zudem wird der Regionalversammlung die Möglichkeit genommen, kleineren politischen Gruppierungen die ausschließlich Fraktionen zustehenden Rechte am politischen Willensbildungsprozess einzuräumen.

##### B. Lösung

Eine Differenzierung der Fraktionsmindeststärke in der Regionalversammlung nach der Größe der Regionalversammlung. Hierfür müsste die Regelung in § 15 IV 3 insoweit in ihrem Anwendungsbereich beschränkt werden, dass eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der Regionalversammlung bestehen muss, soweit die Regionalversammlung mehr als 59 Mitglieder hat.

##### C. Befristung

Keine.

##### D. Alternativen

Keine.

##### E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetz**

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „muss“ Folgendes eingefügt: „, soweit die Regionalversammlung mehr als 59 Mitglieder hat.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Art. 1**

In Anbetracht der Differenzierung nach der Größe der Städte in § 36a Abs. 1 Satz 4 lässt sich schlussfolgern, dass die derzeitige Regelung nur für größere Kommunen und damit für größere Parlamente mit einer größeren Zahl von Mandatsträgern gelten sollte. Die derzeitige Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 3 ist besonders mit dem Blick auf kleinere Regionalversammlungen, wie Mittelhessen mit 31 Mitgliedern, bedenklich. Zum einen hat die Regionalversammlung keinen eigenen Spielraum zur eigenen Organisation mehr, denn eine Mindestzahl von „vier“ wäre unzulässig, und zum anderen wird die allgemein anerkannte Obergrenze von 10 % damit nur knapp verfehlt. Weiterhin wird der Regionalversammlung die Möglichkeit genommen, kleineren politischen Gruppierungen die ausschließlich Fraktionen zustehenden Rechte am politischen Willensbildungsprozess einzuräumen. Dem widersprach der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen auf unsere kleine Anfrage (Drucksache 20/6173), indem er ausführte, das HLPG bestimme die Mindeststärke einer Fraktion in der Regionalversammlung, aber nicht die Rechte einer Fraktion. Die Rechte einer Fraktion würden sich vielmehr aus der jeweiligen Geschäftsordnung ergeben. Die Geschäftsordnung könne einzelne Rechte den Fraktionen vorbehalten. Sie könne aber auch den Mitgliedern der Regionalversammlung Rechte einräumen.

Dies entspricht jedoch nicht der Richtigkeit, soweit es um finanzielle Mittel geht. Die Geschäftsordnung dürfte man auch nicht dahin gehend ändern, dass fraktionslose Abgeordnete hinsichtlich finanzieller Mittel mit Fraktionen gleichgestellt werden, denn nach dem BVerfG (Wüppesahlentscheidung BVerfG 2 BvE 1/88) haben fraktionslose Abgeordnete nämlich gerade keinen Anspruch auf finanzielle Gleichstellung mit Fraktionen. Zwar dürfen fraktionslose Abgeordnete nicht vollständig von Zuwendungen für die Geschäftsführung ausgeschlossen werden, jedoch ist dies nicht vergleichbar mit den finanziellen Mitteln einer Fraktion.

Die Rechtsprechung räumt für die Mindestgröße von Fraktionen grundsätzlich einen Ermessensspielraum ein, so wurde beispielsweise vom VG Darmstadt, Urt. vom 1. November 1982, HSGZ 1983 S. 426 f. = NVwZ 1983 S. 494 f., eine Vorgabe von mindestens vier Mandatsträgern nicht weiter problematisiert. Andererseits hat der VGH Kassel, Beschl. vom 4. August 1983, HSGZ 1983 S. 369 f., eine Festlegung auf drei Personen als Mindestgröße für eine Kreistagsfraktion beanstandet. Daraus wird deutlich, dass diese Festlegungen immer nur im Zusammenhang mit der Größe des Vertretungsorganes und den weiteren Umständen beurteilt werden können (HGO Kommentar Benneemann zu § 36a HGO Rn. 22). Aus diesem Grund wurde auch die Ein-Personen-Fraktion in Gemeindevertretungen mit 23 Gemeindevertretern wieder eingeführt gem. § 36b HGO.

Bei einer kleinen Regionalversammlung ist auch keine Zersplitterung der Vertretungskörperschaft zu befürchten durch die Absenkung der Fraktionsmindeststärke auf 2 Personen. Vielmehr müsste auch bei der Neuregelung im HLPG nach der Größe der Regionalversammlung differenziert werden. Mit der gesetzlichen Festlegung einer Mindestgröße der Fraktionen trifft der Gesetzgeber nämlich zugleich eine abschließende Regelung, die jede andere Festlegung einer Fraktionsmindestgröße durch die Regionalversammlung selbst ausschließt. Damit werden besondere örtlichen Gegebenheiten nicht hinreichend berücksichtigt. Wenn kein Spielraum zur inneren Organisation besteht, auf die konkreten Anforderungen vor Ort selbst zu reagieren, ist die von dem Landesgesetzgeber getroffene Regelung verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie von hinreichend gewichtigen Gründen getragen wird. Das ist vorliegend nicht der Fall. Es ist nicht ersichtlich, dass die hierzu getroffene gesetzliche Regelung von hinreichend gewichtigen Gründen getragen ist. Es bedarf der Rechtfertigung dafür, dass der Gesetzgeber die entsprechende Vorgabe eigenständig selbst und abschließend trifft, anstatt diese der Regionalversammlung in eigener Verantwortung zu überlassen. Für die Erhöhung der Mindestfraktionsstärke durch den Landesgesetzgeber liegt vorliegend keine ausreichende Rechtfertigung vor. Zudem hat das Landesverfassungsgericht Brandenburg im Jahr 2011 bereits entschieden, dass eine Fraktionsmindeststärke von drei in einem Parlament von 32 und mehr Mandatsträgern unzulässig ist (VerfGBbg, Urteil vom 15. April 2011 – VfGBbg 45/09). Schließlich sind es auch keine rechtfertigenden Gründe ersichtlich, warum für die Regionalversammlung eine höhere Fraktionsmindeststärke gelten soll als für eine Fraktion in der Gemeindevertretung.

Die Formulierung „soweit die Regionalversammlung mehr als 59 Mitglieder hat“ ergibt sich aus der Regelung des § 36a HGO, nachdem eine Fraktion aus mindestens zwei, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern aus drei Gemeindevertretern bestehen muss. Die Zahl der Gemeindevertreter ist § 38 HGO zu entnehmen.

#### **Zu Art. 2**

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 20. September 2021

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**